

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Spadiut, Kurt List

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (2016 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird sowie das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Gentechnikgesetz sowie das Tierschutzgesetz geändert werden (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG) (2080 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) 1. Abschnitt § 4 Z 8 wird wie folgt geändert und lautet:

„§ 4. 8. der Tierversuch starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können,

oder“

b) 4. Abschnitt § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert und lautet:

„§ 26. (1) Projekte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Projektbeurteilung durch die Tierversuchskommission des Bundes durchzuführen.“

c) 4. Abschnitt § 30 wird wie folgt geändert und lautet:

„§ 30. (1) Eine rückblickende Bewertung der Projekte ist detailliert durchzuführen.

(2) Im Zuge der rückblickenden Bewertung hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Verwender vorgelegten notwendigen Unterlagen, einschließlich der zu veröffentlichenden Aktualisierungen der nichttechnischen Projektzusammenfassungen, Folgendes zu beurteilen:

1. ob die Projektziele erreicht wurden,
2. den Schaden, der den Tieren zugefügt wurde, einschließlich der Zahl und Art der verwendeten Tiere und des Schweregrads der Tierversuche und
3. die Elemente, die zur weiteren Umsetzung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen können.“

d) 4. Abschnitt § 36 wird wie folgt geändert und lautet:

„§ 36. (1) Die zuständigen Behörden haben zu ihrer Unterstützung Kommissionen einzurichten oder gemäß § 29 Abs. 3 und 5 Personen heranzuziehen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen sowie Personen gemäß Abs. 1 unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Mitglieder der Kommissionen sowie Personen gemäß Abs. 1, die befangen im Sinne § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, sind, haben sich für diese Fälle ihrer Tätigkeit zu enthalten.“

Begründung:**zu Art. 1, 1. Abschnitt § 4 Z 8:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Tierversuche unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig sind. Im § 4 werden jene Tierversuche aufgezählt, die jedenfalls verboten sind.

Nach der Tierversuchs-Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass ein Verfahren nicht durchgeführt wird, wenn es starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können.

Aber nach Art. 15 Abs. 2 der Tierversuchs-Richtlinie dürfen die zuständigen Behörden unter Anwendung der Schutzklausel gemäß Art. 55 Abs. 3 Ausnahmen von diesem Tierversuchsverbot gewähren.

Laut Regierungsvorlage soll die Durchführung von Tierversuchen, die starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen und voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, wenn es aus wissenschaftlich berechtigten Gründen erforderlich ist in Österreich erlaubt sein.

Wissenschaftliche Studien haben aber gezeigt, dass Tierversuche, die schweres Leid verursachen und lange andauert, aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Tier keine verlässlichen Resultate liefern können.

Daher soll ein absolutes Verbot für Tierversuche vorgesehen werden, die schweres Leid verursachen und lange andauert.

Zu Art. 1, 4. Abschnitt § 26 Abs. 1:

Die Regierungsvorlage sieht vor, dass ein Projekt nur dann durchgeführt werden darf, wenn es eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde gibt.

Da im Gesetzesentwurf eine detaillierte Festlegung aller Genehmigungsvoraussetzungen nicht umgesetzt wurde bleibt unklar, wann der angekündigte Kriterienkatalog veröffentlicht wird. Die zuständige Behörde soll daher vor Genehmigung des Projektes verpflichtet werden eine Beurteilung des Projektes durch die Tierversuchskommission des Bundes durchzuführen.

Zu Art. 1, 4. Abschnitt § 30:

In der Regierungsvorlage ist eine nachträgliche Überprüfung der Projekte vorgesehen, die zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von Tierversuchen beitragen soll.

Eine rückblickende Bewertung muss aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Diese ist nach Abs. 1 nur durchzuführen, wenn die zuständige Behörde dies in ihrer Projektbeurteilung ausspricht, die Projekte die Verwendung nichtmenschlicher Primaten vorsehen oder die Projekte als „schwer“ eingestufte Tierversuche umfassen.

Zusätzlich wird im Abs. 2 der Regierungsvorlage ausdrücklich festgelegt, dass für Projekte, die ausschließlich als „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestufte Tierversuche umfassen, keine rückblickende Bewertung erforderlich ist.

Durch diese Ausnahmen wird eine nachträgliche Überprüfung, die zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von Tierversuchen beitragen soll, bei den durchgeführten Projekten völlig verhindert.

Aus diesem Grund sollen die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausnahmen bei der rückblickenden Bewertung entfallen und eine rückblickende Bewertung generell geschaffen werden. Durch die detaillierte Durchführung der rückblickenden Bewertung soll sichergestellt werden, dass der Versuchsablauf angegeben wird.

Zu Art. 1, 4. Abschnitt § 36:

In Deutschland, Schweiz, England, Holland und anderen EU-Ländern wird die zuständige Behörde durch das Tierversuchsgesetz verpflichtet Kommissionen einzurichten, die jeden einzelnen Antrag auf einen Tierversuch beurteilen und über ihn mehrheitlich entscheiden müssen.

Obwohl im § 29 Abs. 3 der Regierungsvorlage die zuständige Behörde bei der Durchführung der Projektbeurteilung auf Fachwissen zurückzugreifen hat werden im § 36 Abs. 1 die zuständigen Behörden nicht verpflichtet zur Unterstützung Kommissionen einzurichten.

Daher werden im § 36 Abs. 1 die zuständigen Behörden dazu verpflichtet Kommissionen einzurichten.

